

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2021

Nr. 2021/419

Kanton Solothurn: Nachführung Inventar Fruchtfolgeflächen – Genehmigung des Umsetzungskonzeptes

1. Ausgangslage

Seit den 1950er Jahren steigt der Druck auf das Kulturland durch das zunehmende Bevölkerungswachstum und die gestiegenen Lebensgewohnheiten stark an. Um eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten, sollten mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) der rasanten Siedlungsausdehnung entgegenwirkt werden und so der Landwirtschaft genügend geeignetes Kulturland zur Verfügung stehen. Der Begriff Fruchtfolgefläche (FFF) wurde in der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) definiert und ein Mindestumfang an FFF für Zeiten mit gestörter Nahrungsmittelzufuhr festgelegt. Zudem wurden Vorgaben für die Kantone zur Sicherung der FFF gemacht.

FFF umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Art. 16 RPV), welche die Kriterien der Vollzugshilfe 2006 Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes erfüllen. Fruchtfolgeflächen liegen naturgemäss vorwiegend in den Talböden. Dies sind gleichzeitig jene Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung und deren Dynamik am grössten sind. Um die Verwendung dieser Flächen herrscht deshalb ein Nutzungs- und Interessenkonflikt.

Der erste Sachplan FFF des Bundes mit der Festlegung eines Mindestumfangs an FFF pro Kanton stammt aus dem Jahr 1992. Dieser wurde überarbeitet und liegt nun in der Version 2020 vor. Der Sachplan spezifiziert die Vorgaben zur Sicherung der FFF und legt entsprechende Grundsätze fest. Der definierte Mindestumfang an FFF ist notwendig, um den Kalorienbedarf der Bevölkerung auch in schweren Mangelzeiten decken zu können. Zudem sollen die Böden als begrenzte Ressource auch für künftige Generationen erhalten bleiben. Ziel des Sachplans ist die langfristige Sicherung der besten Landwirtschaftsböden der Schweiz in ihrer Qualität und Quantität. Der Sachplan FFF legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an FFF von 16'200 ha fest, welcher vom Kanton wiederum auf die Solothurner Gemeinden aufgeteilt wurde.

2016 fand im Kanton Solothurn im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes 2017 auf Grundlage der Vollzugshilfe 2006 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zum Sachplan FFF eine Neuerhebung aller FFF statt. Gestützt auf den Planungsauftrag im Richtplan (L-1.2.1) wurden diese Inventararbeiten dem Amt für Landwirtschaft zugewiesen. Die GIS-basierte Erhebung erfolgte einheitlich über den gesamten Kanton. Die FFF wurden gemeindeweise, parzellenscharf und, wo vorhanden, auf Grundlage der kantonalen Bodenkartierung ausgediebst. Der aktuelle GIS-Datensatz (Stand 31.12.2016) weist 16'883 ha FFF aus. Der kantonale Mindestumfang wurde demnach erreicht. Die Berechnungsmethode wurde vom ARE (Schreiben vom 4. September 2017 an das Amt für Raumplanung) genehmigt.

Seit dieser ersten GIS-Berechnung wurde das Inventar nicht mehr fortgeführt. Der Planungsauftrag im kantonalen Richtplan verlangt, dass das Inventar laufend nachgeführt wird und so den Ist-Zustand möglichst aktuell abbildet. Dies soll zu einer besseren Überwachung des Bestands führen und Veränderungen sowie deren Ursachen sollen rasch erkannt werden. Mit dem aktuellen Sachplan FFF sind die Kantone verpflichtet, ihre Geodaten zu den FFF mindestens einmal jährlich, auf den 1. Januar, zu aktualisieren. Alle vier Jahre muss dem ARE bezüglich Lage, Umfang und Qualität der kantonalen FFF Bericht erstattet werden. Der Kanton Solothurn wird 2022 diesbezüglich zusammen mit der Berichterstattung über die Richtplanung das erste Mal Bericht erstatten.

2. Erwägungen

2.1 Nachführung des Inventars FFF

Im kantonalen Richtplan wird das Amt für Landwirtschaft beauftragt, das Inventar FFF nebst dessen Erstellung auch laufend nachzuführen. Für die Nachführung des Inventars FFF liegt nun ein Konzept vor, welches die Details für die laufende Nachführung beinhaltet. Diese Nachführung stützt sich dabei zum einen auf die vom ARE (Schreiben vom 4. September 2017) genehmigte Methodik der FFF-Berechnung im Kanton mit Stand 2016 und zum anderen auf den Sachplan FFF von 2020.

Im FFF-Inventar werden alle Landwirtschaftsböden im Kanton mit FFF-Qualität (geeignet oder bedingt geeignet) ausgewiesen. Auch die im Sachplan 2020 aufgeführten Spezialfälle werden dabei berücksichtigt. Die Berechnung soll möglichst automatisiert ablaufen. Manuelle Korrekturen sind über einen Übersteuerungslayer möglich. Auch die Möglichkeit zur Verknüpfung mit anderweitig erfassten Ursachen ist wichtig.

2.2 Organisatorischer Ablauf der Nachführung

Für die Berechnung der FFF werden bestehende Grundlagendaten herangezogen, deren Hoheit im Besitz von verschiedenen kantonalen Fachämtern liegt. Diese sind das Amt für Raumplanung (Nutzungsplanung, Richtplanung), das Amt für Umwelt (Bodendaten) und das Amt für Geoinformation (Amtliche Vermessung). Die kantonalen Fachämter sind neben der Aufbereitung, Pflege und Aktualisierung ihrer Daten auch für deren modellkonforme Publikation zuständig. Das Amt für Landwirtschaft macht die Fachämter jährlich rechtzeitig auf die Aktualisierung ihrer Grundlagendaten aufmerksam. Datenstrukturänderungen können so dem AGI gemeldet werden, damit etwaige Anpassungen im Prozess fristgerecht eingepflegt werden können. Danach kann die Berechnung der FFF durch das Amt für Landwirtschaft erfolgen, und die Aktualität des FFF-Inventars auf den vorgegebenen Stichtag ist somit gewährleistet.

2.3 Auswertungen

Mit dem FFF-Reporting sollen Aussagen zum Zustand und zu Veränderungen des Inventars sowie deren Ursachen gemacht werden können. Mit Hilfe einer Flächenauswertung können alle FFF-Flächen im Kanton – unterteilt auf die Gemeinden – summarisch dargestellt werden. Die Flächen werden dabei gemäss ihrer Anrechenbarkeit aufgerechnet. Zudem sollen auch Auswertungen über die räumliche Veränderung des FFF-Inventars gemacht werden können. Mit räumlichen Überlagerungsfunktionen in QGIS können zwei Zeitstände des Inventars miteinander verglichen werden und die Zu- und Abnahmen berechnet und dargestellt werden.

2.4 Berichterstattung

2.4.1 Bund

Der Sachplan FFF verpflichtet die Kantone, ihre Geodaten zu den FFF mindestens jährlich auf den 1. Januar zu aktualisieren. Alle vier Jahre muss dem ARE bezüglich Lage, Umfang und Qualität der kantonale FFF Bericht erstattet werden. Diese Berichterstattung umfasst sowohl die Geodaten als auch ein Bericht, der aufzeigt, wie sich die FFF in den vergangenen Jahren entwickelt haben, wie der Kanton mit den FFF umgeht und welche Massnahmen zur langfristigen Sicherung des Kontingents festgelegt wurden. Die Kennzahlen für den Bericht sollen aus dem FFF-Reporting abgeleitet werden. Für den Kanton Solothurn erstattet das Amt für Raumplanung 2022 zum ersten Mal Bericht, zusammen mit der Berichterstattung über die Richtplanung.

2.4.2 Kanton

In Ergänzung zur Berichterstattung an den Bund sollen Begründungen bzw. Ursachen für FFF-Veränderungen bereits im Rahmen vorgängiger Prüfprozesse (z.B. Mitberichtsverfahren Ortsplanungen, Nutzungsplanungen oder Baugesuche) erfasst werden können. Damit kann eine aufwändige, nachgelagerte Recherche zur Ermittlung der Ursachen vermieden werden. Für diese Zwecke ist eine entsprechende Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeit in der bereits bestehenden Geschäftsverwaltung SOBAU erforderlich. Das Mengengerüst der Geschäftsfälle rechtfertigt eine technische Schnittstelle zwischen SOBAU zur Applikation FFF-Nachführung nicht. Die Gegenüberstellung der FFF-relevanten SOBAU-Geschäfte mit Flächenbilanz der FFF-Nachführung ist nicht applikatorisch sondern durch bei Bedarf durchzuführende Auswertungen sicherzustellen.

2.5 Kosten

Die technische Realisierung der FFF-Nachführung auf Basis des vorliegenden Umsetzungskonzeptes wird mehrheitlich verwaltungsintern und vor allem durch das Amt für Geoinformation sowie das Amt für Landwirtschaft erarbeitet und ausgeführt. Dadurch entstehen grösstenteils verwaltungsinterne Kosten. Für die externe Projektbegleitung wird ein entsprechender Drittauftrag im Rahmen des Globalbudgets Amt für Landwirtschaft ausgelöst.

3. **Beschluss**

Gestützt auf den Planungsauftrag im kantonalen Richtplan (L-1.2.1) sowie den Sachplan 2020 des Bundes:

- 3.1 Das Konzept zur Nachführung des kantonalen Inventars FFF wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das vorliegende Konzept umzusetzen und auf den 1. Januar 2022 ein aktualisiertes FFF-Inventar vorzulegen.
- 3.3 Die zuständigen Fachämter sind für die Aktualisierung ihrer Grundlagendaten zuständig, damit die Aktualität des FFF-Inventars gewährleistet ist und insbesondere die vorgegebenen Termine des Bundes betreffend des Reportings eingehalten werden können.

- 3.5 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, bei der Bearbeitung der Baugesuche ausserhalb der Bauzone Erfassungs- und Auswertemöglichkeiten für die Ursachen von FFF-Veränderungen vorzusehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kantonales Inventar FFF: Nachführungskonzept vom 2. März 2021, Version 1.2

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (7; ad-acta, Amtsleitung, Natürliche Ressourcen, Direktzahlungen und Agrardaten, Strukturverbesserungen, Boden- Pachtrecht, Führungsunterstützung)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3; Amtsleitung, Abteilung Grundlagen Richtplanung, Abteilung Nutzungsplanung)

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt (2; Amtsleitung, Abteilung Boden)

Amt für Finanzen (2)

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Worblentalstrasse 66, 3063 Ittigen